

Gesuch für Grabarbeiten in öffentlichem Grund

Gesuch-Nr.

Datum Eingang

Gesuchsteller

Firma :

Name, Vorname :

Adresse, PLZ, Ort :

Kontakte : Tel. E- Mail

Bauherrschaft

Firma :

Name, Vorname :

Adresse, PLZ, Ort :

Kontakte : Tel. E- Mail

Bau- / Projektleitung

Firma :

Name, Vorname :

Adresse, PLZ, Ort :

Kontakte : Tel. E- Mail

Ausführendes Unternehmen

Firma :

Name, Vorname :

Adresse, PLZ, Ort :

Kontakte : Tel. E- Mail

Rechnungsadresse :

Ihre Referenz :

Rg.-Kontrolladresse :

Standort / Bauvorhaben

Standort : GB-Nr. : Strasse, Nr. :

Bauvorhaben :

Dauer Grabarbeiten : von : bis : (Datum)

Bemerkungen :

Beilagen, 1-fach

Situationsplan 1:500 (mit vermasstem Nutzungsbereich)

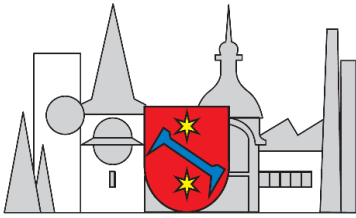
Situationsplan 1:200 (mit vermasstem Nutzungsbereich)

Das Gesuch sowie der Situationsplan können bei der Bauverwaltung abgegeben oder per E-Mail (bauverwaltung@gerlafingen.ch) eingereicht werden.

Der / die Unterzeichnende akzeptiert das Merkblatt für «Grabarbeiten in öffentlichem Grund» (Es gilt die Version Stand Bewilligung).

Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesuchsteller



Einwohnergemeinde 4563 Gerlafingen

Merkblatt

Grabarbeiten in öffentlichem Grund

Ziel:	Einheitliche Grundlage zur Durchführung von Grabarbeiten in öffentlichem Grund
Ausgangslage:	Die Grabarbeiten in öffentlichem Grund sind nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Für den Aufbruch ist bei der Bauverwaltung Gerlafingen das Formular «Gesuch für Grabarbeiten in öffentlichem Grund» einzureichen. Der Aufbruch einer Kantonsstrasse benötigt die Bewilligung des Amts für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn, auf privatem Grund die der Eigentümer.
Grundlagen:	- Polizeireglement der Einwohnergemeinde Gerlafingen - Schweizernorm SN 640 535 und VSS 40 538b, VSS 70 119, VSS 40 886, SIA, VSS - Vorschriften und Anordnungen der Einwohnergemeinde Gerlafingen
Nebengesuche:	Allfällige weitere Bewilligungen sind durch den Gesuchsteller selbst zu beantragen. Z.B. Gashochdruckleitung, Annäherung Freileitung (Aufzählung nicht abschliessend).
Ausführung/ Auflagen und Bedingungen:	<u>Allgemeines:</u> - Die Bewilligung gilt für die vorgesehene Dauer. - Die betroffenen Beteiligten sind durch den Gesuchsteller vor Beginn über das Vorhaben sowie allfällige Einschränkungen bezüglich Zugang zur Liegenschaft / zum Grundstück zu orientieren. - Dem Schutz der Fussgänger, im Besonderen der Schulkinder, ist besondere Beachtung zu schenken. - Alle Handlungen und Vorrichtungen, welche die Nutzung der öffentlichen Strassen oder Areale gefährden, sind verboten. - Die Durchfahrt insbesondere für Fahrzeuge der Rettungsdienste haben eine lichte Breite von mindestens 3.50 m und eine Höhe von 4.20 m aufzuweisen und ist immer zu gewährleisten. - Muss eine Strasse gänzlich gesperrt werden, so ist dies vor der Sperrung mit der Bauverwaltung abzusprechen. - Provisorische Fussgängerführungen haben eine lichte Breite von mindestens 1.50 m und eine Höhe von 2.10 m aufzuweisen. - Die Baustelle ist korrekt zu signalisieren, sicher abzusperren und bei Nacht genügend zu beleuchten (VSS 40 886). - Der Gesuchsteller haftet vollumfänglich für allfällige Schäden, welche infolge der Aufbrucharbeiten entstehen. Die Gemeinde kann die Instandstellung bzw. Schadensbehebung auf Kosten des Gesuchstellers selbst oder durch Dritte ausführen lassen. <u>Werkleitungen:</u> - Die aktuellen Werkleitungspläne sind durch den Gesuchsteller selber zu beschaffen. Die Lage der Leitungen ist durch Sondagen zu ermitteln. - Bei Beschädigung bestehender Anlagen sind unverzüglich deren Besitzer und die Bauverwaltung zu informieren. <u>Instandstellung:</u> - Nach Ausführen der Arbeiten im öffentlichen Strassenraum ist die Strasse nach Weisungen des Fachverantwortlichen Tiefbau (032 674 44 68) in Stand zu stellen. Für die Belagsinstandsetzung hat der Gesuchsteller den Fachverantwortlichen Tiefbau in der Regel drei Tage im Voraus zu benachrichtigen und für eine Abnahme anzubieten. - Lehmiges und siltiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden. - Im Bereich der Foundationsschicht muss frostsicheres Material verwendet werden. - Das für die Auffüllung verwendete Material hat den Anforderungen gemäss VSS 70 119 zu entsprechen. - Die Auffüllung ist bis zur senkungsfreien Verdichtung in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.

